



**Die internationalen Beziehungen der deutschen
Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterverbände**

Deutsches Reich

Berlin, 1914

Chorsänger

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82669](http://urn.nbn.de/hbz:466:1-82669)

1912: 1826) Ansäße zu internationalen Beziehungen feststellen lassen. Die Vereinigung hatte vor einigen Jahren mit dem Reichsverein der Gehilfenschaft des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels in Österreich freundschaftliche Verbindungen angeknüpft, die indessen zu festen Vereinbarungen bisher nicht geführt haben. Die Verhältnisse hier insofern besonders, als die Vereinigung in Österreich und der Schweiz eigene Landesvereinigungen unterhält, die Untergruppen der reichsdeutschen Organisation sind. Ebenso bestehen in London, Riga und Rom Ortsgruppen der Allgemeinen Vereinigung.

Der Verband reisender Kaufleute Deutschlands (gegründet am 27. Dezember 1884; Mitgliederzahl am 31. Dezember 1912: 15 305) unterhält selbständige internationale Beziehungen seit dem Jahre 1911 mit folgenden Organisationen: Verein reisender Kaufleute des Königreichs Ungarn (Budapest), Verband reisender Kaufleute der Schweiz (Zürich), Handelsveizigersvereinigung „Eendracht“ (Rotterdam), Sveriges Handelsresandeförening (Stockholm).

Die gegenseitigen Vereinbarungen — denen ein vom deutschen Verbande ausgearbeitetes Muster zugrunde liegt — beziehen sich in erster Linie auf die hier besonders wichtige Auskunftserteilung über besondere Verhältnisse im fremden Lande, nämlich:

- a) auf die Behandlung der reisenden Kaufleute in dem betreffenden Staate, die erforderliche Legitimation, die Behandlung der Muster sowie die Passvorschriften und sonstigen Bedingungen, welche den Behörden gegenüber zu erfüllen sind.
- b) auf die Eisenbahnverhältnisse und die Vorteile, welche bei der Personen- und Gepäckbeförderung etwa für reisende Kaufleute bestehen.
- c) auf den Nachweis guter, preiswerten Hotels, die den gesundheitlichen Anforderungen, welche die reisenden Kaufleute an die Hotels stellen müssen, entsprechen und gemeinsame Behandlung der Fragen über Hotelhygiene.
- d) auf die in den betreffenden Ländern bestehenden gesetzlichen Vorschriften im Verkehr zwischen Firmen und ihren Angestellten sowie der Kundschaft. Es sollen dabei Rechtsauskünfte erteilt und geeignete Rechtsvertreter nachgewiesen werden.
- e) auf den Nachweis geeigneter Persönlichkeiten in den betreffenden Ländern, wenn es sich um die Besetzung eines Reisepostens oder die sonstige Vertretung einer Firma handelt.
- f) auf den Austausch der gegenseitigen Veröffentlichungen.

Der zweite Teil des Vertrages spricht die Bereitwilligkeit der Verbände aus, ihre Mitglieder gegenseitig „in kollegialer Weise“ aufzunehmen. Dabei handelt es sich indessen nicht um den Übertritt zur anderen Organisation, sondern lediglich darum, den landfremden Mitgliedern befreundeter Organisationen gesellschaftlichen Anschluß zu verschaffen. Eine gegenseitige Unterstützung wird durch den Satz in Aussicht gestellt:

Erkrankt das Mitglied eines der Verbände im Ausland, so soll gegenseitige Hilfeleistung erfolgen.

Der Schlusssatz der Vereinbarung stellt fest, daß den beteiligten Verbänden irgendwelche Kosten aus den internationalen Beziehungen nicht erwachsen sollen.

* * *

Die Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen Deutschlands (gegründet 11. Januar 1903; Mitgliederbestand am 31. Dezember 1912: 3175) ist seit 1904 Mitglied des im Jahre 1899 zu London gegründeten International Council of Nurses, der nach seinen im Juli 1900 angenommenen Satzungen bezweckt:

- a) ein Bindeglied für die Pflegerinnen aller Nationen zu schaffen und die Möglichkeit für den Austausch internationaler Gastfreundschaft zu geben,
- b) Gelegenheit für Zusammenkünfte der Pflegerinnen aus allen Teilen der Welt zu schaffen, um alle Fragen für die Wohlfahrt ihrer Kranken und ihres Berufs zu beraten.

Die Vereinigung hat bisher fünf internationale Kongresse abgehalten (1899 London, 1904 Berlin, 1907 Paris, 1909 London, 1912 Köln), die sich im wesentlichen mit Berufs- und Standesfragen beschäftigten. Gegenwärtig sind dem International Council of Nurses die Landesverbände der beruflichen Krankenpflegerinnen folgender Länder angegeschlossen: Canada, Dänemark, Deutschland, Finland, Großbritannien und Irland, Indien, Neu-Seeland. Förmliche Vereinbarungen zwischen diesen Organisationen hinsichtlich gegenseitiger Aufnahme oder Unterstützung von Mitgliedern bestehen indessen nicht.

Die Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger (gegründet am 1. Dezember 1871; Mitgliederbestand am 31. Dezember 1912: 12 463) hat in neuester Zeit ebenfalls den Weg zur Vereinigung mit gleichartigen ausländischen Organisationen beschritten. Es handelt sich hierbei indessen nicht um die Wahrung der Rechte der Mitglieder im Ausland in der Form gegenseitiger Unterstützung u. dgl., sondern um Abmachungen über ein gemeinsames Vorgehen in Standesfragen zwischen deutschen Berufsvereinigungen, an denen sich auch österreichische Organisationen beteiligten.

So wurde in einer gemeinsamen Sitzung der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger, des Österreichischen Bühnenvereins, des Allgemeinen deutschen Musikerverbandes, des Deutschen Chorsängerverbandes und des Österreichischen Musikerverbandes vom 25./26. Oktober 1911 ein Kartellvertrag vereinbart, der den Zweck der Vereinbarung folgendermaßen festlegt:

1. Gemeinsamkeit zum Schutz und zur Förderung der gemeinsamen beruflichen Interessen.
2. Gemeinsame Arbeit zur Erlangung eines deutschen und österreichischen Theatergesetzes.
3. Gemeinsame Arbeit zur Herbeiführung günstiger Vertragsbedingungen für die Mitglieder der Kartellverbände, insbesondere von Normalverträgen und Mindestfragen.
4. Gemeinsame Vertretung der Interessen von Bühnenangestellten gegenüber den Regierungen, Parlamenten, Stadtgemeinden und Behörden jeder Art, gegenüber der Öffentlichkeit, der Presse usw.
5. Gemeinsames Wirken und gegenseitige Unterstützung in den Fachorganen, insbesondere durch den Abdruck von Artikeln usw.
6. Gemeinsame Aufklärungsarbeit gegenüber der Öffentlichkeit und den Mitgliedern der Kartellverbände, insbesondere durch Vorträge, Broschüren, Zeitungsartikel usw.
7. Geschlossenes Vorgehen bei Bekämpfung von Mißständen an den Bühnen.

Es mag erwähnt werden, daß diesem Vertrag im Dezember 1912 auch die Ballett-Union (E. B.) beitrat.

Ein weiterer Kartellvertrag, der sich auch auf die Rechte der im Auslande befindlichen Mitglieder bezieht und somit in den Rahmen dieser Darstellung hineingehört, wurde im Dezember 1911 zwischen der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger und dem Österreichischen Bühnenverein in Kraft gesetzt. Er lautet:

1. Die bisherigen Mitglieder von Genossenschaft und Bühnenverein verbleiben Mitglieder ihrer Verbände; gegenüber neu eintretenden Mitgliedern sind beide Verbände verpflichtet, dafñ zu wirken, daß sie zunächst dem Verbande des Landes beitreten, wo sie sich befinden.

2. Die beiden Verbände grenzen ihr Interessengebiet dahin ab, daß Deutschland für die Genossenschaft, Österreich für den Bühnenverein als solches gilt; sie haben dafñ zu wirken, daß Feste, behördliche Eingaben, Agitationen usw. in dem Interessengebiet des anderen Verbandes nur von diesem oder dessen Ortsverein veranstaltet werden. Von den Ortsverbandfesten liefert die Ge-

nossenschaft an den Bühnenverein 3 Prozent, der Bühnenverein 20 Prozent an die Genossenschaft ab.

3. Beide Verbände gewähren den in ihrem Lande befindlichen Mitgliedern des anderen Landes Rechtsschutz wie ihren eigenen Mitgliedern.

4. Die Ortsverbände der einen Korporation bleiben im Lande der anderen nur insoweit bestehen, als sie Zeitungs- und Pensions-Angelegenheiten, Delegiertenwahl und Inkasso für ihre Verbände bejorgen.

Der § 1 dieses Vertrags erfuhr im März 1913 insofern eine Abänderung, als die in Österreich wirkenden Mitglieder der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger, des Allgemeinen Chorsängerverbandes und der Ballett-Union Mitglieder des Österreichischen Bühnenvereins, die letzteren im umgekehrten Falle Mitglieder der entsprechenden deutschen Organisation werden müssen. Daneben bleibt die Mitgliedschaft in den bisherigen Verbänden aufrecht erhalten.

Der § 3 des vorstehenden Vertrags ist dadurch wieder gegenstandslos geworden.